

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Entleihe von Gegenständen im Jugendhaus Westoverledingen

§ 1 Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern eine Erlaubnis des Erziehungsberechtigten vorliegt. Diese Personen werden nachfolgend Nutzer genannt.
2. Das Angebot gilt nur für Personen, welche einen Wohnsitz innerhalb des Landkreises Leer oder den anliegenden Kommunen besitzen.
3. Ausnahmen von Abs. 2 können durch Einzelprüfung zugelassen werden.

§ 2 Zweck der Entleihe

1. Die Entleihe erfolgt im Rahmen der Aufgaben der Jugendpflege der Gemeinde Westoverledingen.
2. Eine Entleihe erfolgt nur an natürliche Personen.

§ 3 Registrierung & Datenerfassung

1. Die Nutzer müssen durch die Erziehungsberechtigte durch das Anmeldeformular entsprechend registriert werden.
2. Bei der Anmeldung ist zur Bestätigung der Daten ein Ausweisdokument oder eine entsprechende Meldebescheinigung vorzulegen.
3. Als Ausweisdokument gemäß Abs. 2 gelten insbesondere:
 - a. Personalausweis
 - b. Vergleichbare Dokumente anderer Staaten in Verbindung mit einer Meldebescheinigung
 - c. Entsprechende Identifikationsdokumente nach dem AsylG und dem AufenthG.
4. Die Liste gemäß abs. 3 ist nicht abschließend. Bei anderen Dokumenten erfolgt eine Einzelprüfung.
5. Diese Registrierung erfolgt ohne Kosten.
6. Die für die Registrierung übergebenen Daten, umfassen ausschließlich solche Informationen, welche zwingend für die Identifikation notwendig sind.
7. Die überlassenen Daten können jederzeit gelöscht oder geändert werden.
8. Die Daten werden nur für die Dauer des Angebots aufbewahrt und anschließend fachgerecht gelöscht.
9. Die Gemeinde Westoverledingen behält sich allerdings vor, Informationen zur Leihanzahl und Nutzeranzahl zu erheben. Hierbei werden aber keinerlei private Daten genutzt oder verarbeitet.
10. Im Falle einer Rechtstreitigkeit wird der Abs. 4 bis zur Beendigung ausgesetzt.
11. Alle erfassten Daten werden ausschließlich von der Gemeinde Westoverledingen erfasst und verarbeitet. Es erfolgt zu keinem Zeitpunkt eine Weitergabe der Daten an Dritte.

§ 4 Kosten & Haftung

1. Die Entleihe erfolgt kostenfrei.
2. Für Schäden an den verliehenen Gegenständen haften die Erziehungsberechtigten für Ihre Nutzer.
3. Die Kosten für die Reparatur oder die Neuanschaffung werden in Rechnung gestellt.
4. Wird ein Gegenstand nicht in der vereinbarten Zeit zurückgebracht und auch auf Erinnerungen nicht reagiert, werden hierbei rechtliche Schritte eingeleitet.

§ 5 Nutzung der Leihgegenstände

1. Die Entleihe erfolgt ausschließlich zum privaten Gebrauch.
2. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
3. Die Inhalte der verliehenen Gegenstände dürfen nicht gestreamt, aufgezeichnet oder kopiert werden.
4. Bei der Nutzung der Gegenstände sind die Warnhinweise und Empfehlungen zu beachten.

§ 6 Jugendschutz

1. Die Entleihe erfolgt anhand der Altersempfehlungen des Herstellers, der USK oder der FSK.
2. Es werden nur die auf den Verpackungen angegebenen Prüfergebnisse verwendet. Spätere Prüfungsergebnisse werden nicht berücksichtigt.
3. Der Nutzer und dessen Erziehungsberechtigte verpflichtet sich diese Vorgaben ebenfalls einzuhalten.
4. Die Mitarbeiter der Gemeinde übernehmen keine Verantwortung für eventuell stattfindende Verstöße durch die Nutzer selbst.

§ 7 Entleihe

1. Die Entleihe erfolgt durch die Mitarbeiter der Jugendpflege oder von diesen befähigten Personen.
2. Die Dauer der Entleihe wird in Absprache bestimmt. Längstens allerdings bis zum Ende des Angebotszeitraumes.
3. Stellt ein Nutzer fehlende Teile oder Beschädigungen fest, so sind diese unverzüglich zu anzuzeigen.
4. Es erfolgt keine technische Unterstützung für entliehene Geräte.

§ 8 Rückgabe

1. Die Rückgabe erfolgt in der Regel, in den Räumen des Jugendhauses Westoverledingen.
2. In Absprache kann von Abs. 1 auch abgewichen werden.
3. Ein Mitarbeiter/Eine Mitarbeiterin des Jugendhauses kontrolliert im Anschluss die verliehenen Gegenstände.

§ 9 Nutzungsende

1. Die Erziehungsberechtigten können jederzeit die Erlaubnis zur Nutzung widerrufen.
2. Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen kann die Gemeinde ohne vorherige Warnung das Nutzungsrecht entziehen.
3. Das Nutzungsrecht kann auch entzogen werden, falls gegen andere Regeln des Jugendhauses verstoßen wird.